## **GEMEINDEORDNUNG**

## der

## GEMEINDE BITSCH

Die Urversammlung der Gemeinde Bitsch

eingesehen Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung,

auf Antrag des Gemeinderates,

beschliesst:

## 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

## Art. 1

Geltungsbereich (2, 3 GGO) (105 WAG) Diese Gemeindeordnung ist anwendbar für die Bevölkerung und das Gebiet der Einwohnergemeinde Bitsch.

- Sie enthält namentlich Bestimmungen über:
- die Gemeindeorgane und die Organisation,die politischen Rechte der Bürger,
- die allgemeinen Verwaltungsgrundsätze.

## Rechtsgrundlage (GGO)

Diese Gemeindeordnung stützt sich namentlich auf das Gemeindegesetz.

### Art. 3

## Name, Wappen (5 GGO)

Die Einwohnergemeinde trägt den Namen "Gemeinde Bitsch". Das Wappen ist im Anhang dieser Gemeindeordnung wiedergegeben.

Die Verwendung des Wappens oder des Logos der Gemeinde bedarf der Zustimmung des Gemeinderates.

## Art. 4

## Grenzen, Gebiet (3 GGO)

Die Grenzen und das Gebiet der Gemeinde sind im Anhang dieser Gemeindeordnung wiedergegeben.

#### Art. 5

## Zitierweise, Begriffe

In dieser Gemeindeordnung versteht man unter:

- Gemeinde: Einwohnergemeinde Bitsch;
- Gemeindeordnung: Kommunales Organisationsreglement (OG) gemäss Art. 2 Abs. 2 des Gemeindegesetzes;
- Gemeindegesetz: Gesetz vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung (GGO);
- Wahlgesetz: Gesetz vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen (WAG);
- Stimmbürger: Alle Personen, die gemäss Verfassung und Wahlgesetz für die entsprechende Wahl oder Abstimmung in der Gemeinde stimmberechtigt sind;
- Geheime Abstimmung oder Wahl: Schriftliche Abstimmung oder Wahl während der laufenden Sitzung einer Urversammlung;

- Urnengang: Abstimmung oder Wahl an einem der Sitzung der Urversammlung folgenden Wochenende in den verschiedenen Abstimmungslokalen gemäss Art. 26 ff. des Wahlgesetzes;
- Jahreseinnahmen: Einkünfte der Gemeinde während des verflossenen Verwaltungsjahres, abzüglich erhaltene Subventionen und Finanzausgleichsbeiträge, wobei jeweils die genehmigte Jahresrechnung massgebend ist;
- Höhe einer Ausgabe: Wert sämtlicher zukünftiger Leistungen an Dritte, abzüglich Leistungen Dritter wie Subventionen und Grundeigentümerbeiträge;
- Zahl der Unterschriften: Notwendige Anzahl der Unterschriften der Stimmbürger, wobei das Stimmregister der Gemeinde zum Zeitpunkt der letzten Abstimmung oder Wahl vor der Einreichung der Unterschriften massgebend ist.

## 2. GEMEINDEORGANE

#### 2.1 URVERSAMMLUNG

#### Art. 6

Urversammlung (8 GGO)

Ausserordentliche Der Präsident, der Gemeinderat oder wenigstens ein Fünftel der in der Gemeinde stimmfähigen Bürger können die Einberufung einer ausserordentlichen Urversammlung verlangen, um einen Gegenstand zu behandeln, für den sie zuständig ist.

#### Art. 7

Einberufung (9 GGO)

Die Einberufung einer Urversammlung erfolgt gemäss Art. 35 dieser Gemeindeordnung.

#### Art. 8

Anwesenheit von Drittpersonen

Ohne gegenteiligen Beschluss der Urversammlung können Drittpersonen der Sitzung der Urversammlung beiwohnen.

Sie haben so Platz zu nehmen, dass das Feststellen der Abstimmungsergebnisse nicht behindert wird.

Diese Drittpersonen dürfen nur auf ausdrückliche Weisung des Gemeindepräsidenten das Wort ergreifen.

#### Art. 9

## Geheime Abstimmung (15 GGO)

Nach erfolgter Beratung ist eine geheime Abstimmung durchzuführen:

- wenn ein Fünftel der Urversammlung dies verlangt,
- wenn der Gemeinderat dies beschliesst.

### Art. 10

## Urnengang (15 GGO)

Nach erfolgter Beratung ist ein Urnengang durchzuführen:

- wenn das Gesetz dies vorsieht (67 GGO),
- wenn die Urversammlung dies beschliesst,
- wenn der Gemeinderat dies beschliesst.

#### Art. 11

## Befugnisse der Urversammlung (16 GGO)

Die Urversammlung hat die ihr im Gemeindegesetz zustehenden Befugnisse.

In Ausdehnung derselben ist sie überdies zuständig:

- zur Vornahme von Grundsatz- oder Konsultativabstimmungen auf Anfrage des Gemeinderates;
- zur Erhebung einer Verantwortlichkeits- oder Rückgriffsklage gegen Mitglieder des Gemeinderates, wobei der Regierungsstatthalter zur Prozessführung zuständig ist;
- zum Beschluss von verbindlichen Weisungen an das Kontrollorgan zur Prüfung eines bestimmten Bereiches oder Geschäftes der Verwaltung;
- zur Beschlussfassung über Geschäfte, die ihr durch andere Gemeindereglemente übertragen sind.

## Grundsatzabstimmungen (16 GGO)

Grundsatzabstimmungen können auf Beschluss des Gemeinderates für Sachgeschäfte, die in den Zuständigkeitsbereich der Urversammlung fallen, durchgeführtwerden, wenn die Vorbereitung eines Geschäftes einen erheblichen finanziellen Aufwand erfordert oder zur grundsätzlichen Festlegung von Varianten.

#### Art. 13

## Konsultativabstimmungen (16 GGO)

Konsultativabstimmungen können auf Beschluss des Gemeinderates für Sachgeschäfte, die in seine Zuständigkeit fallen, durchgeführt werden. Der Gemeinderat fasst diesen Beschluss mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

### 2.2 GEMEINDERAT

### Art. 14

## Zahl und Amtstätigkeit (34 GGO)

Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern. Diese amtieren nebenamtlich.

## Art. 15

## Organisation (32, 37, 85 GGO)

Der Gemeinderat beratet und beschliesst in allen Gemeindeangelegenheiten, die nicht anderen Gemeindeorganen vorbehalten sind. Er kann Kommissionen anhören.

Der Gemeinderat organisiert sich in Amtsbereiche und legt deren Zahl und Zuständigkeit fest. Er ernennt die Kommission und deren Präsidenten. Er unterstellt den Amtsvorstehern, bzw. den Kommissionspräsidenten die einzelnen Ämter.

Beschlüsse, Erlasse, Verfügungen und die Korrespondenz werden vom Gemeindepräsidenten und vom Gemeindeschreiber unterzeichnet.

Der Gemeinderat kann Kompetenzdelegationen vorsehen.

## Kommissionen (43, 44 GGO)

Die Kommissionen beraten und bereiten in ihrem Amtsbereich die Anträge zu Handen des Gemeinderates vor.

### Art. 17

## Amtsvorsteher Kommissionspräsidenten (44 GGO)

Die Amtsvorsteher bzw. die Kommissionspräsidenten stehen dem Amte, bzw. der Kommission vor. Sie sind in ihrem Amtsbereich namentlich zuständig und verantwortlich für die Vorbereitung der Beratungen und die Verhandlungen. Sie vollziehen grundsätzlich die Beschlüsse des Gemeinderates in ihrem Amtsbereich, namentlich redigieren sie die entsprechenden Verfügungen.

Die Amtsvorsteher bzw. Kommissionspräsidenten entscheiden unaufschiebbare Angelegenheiten in ihrem Amtsbereich, namentlich wenn Gefahr im Verzuge ist. Sie orientieren unverzüglich den Gemeindepräsidenten und unterbreiten anschliessend das Geschäft der Kommission und dem Gemeinderat, der den Entscheid gutheisst, abändert oder aufhebt.

Die Kommissionspräsidenten sind grundsätzlich Mitglieder des Gemeinderates.

### Art. 18

## Übertragung von Befugnissen (37 GGO)

Im Rahmen des Voranschlages entscheiden die Amtsvorsteher bzw. die Kommissionspräsidenten in ihrem Amtsbereich über einmalige Ausgaben bis zum Betrag von 1 Promille der Jahreseinnahmen.

Im Rahmen bestehender Gebührentarife berechnet die Verwaltung die Gebühren und stellt diese in Rechnung. Rechnungen benötigen keine handschriftliche Unterzeichnung.

Auf dem Reglementswege können weitere dem Gemeinderat zustehende Befugnisse an Kommissionen und Amtsträger übertragen werden.

## Dringliche Gemeinderatsbeschlüsse (18 GGO)

Bei Dringlichkeit und wenn zukünftige Entwicklungen dem Sinn und Zweck von Gemeindeerlassen zuwiderlaufen, kann der Gemeinderat durch vorsorgliche generelle Massnahmen einzelne Bestimmungen aufheben, abändern oder erlassen.

Diese Befugnis bezieht sich jedoch nicht auf diese Gemeindeordnung und darf keine finanzielle Mehrbelastung des Bürgers durch Gebühren und Abgaben zur Folge haben.

Diese dringlichen Gemeinderatsbeschlüsse haben nur Gültigkeit bis zur Annahme des entsprechenden Erlasses durch die Urversammlung, höchstens aber für die Dauer von sechs Monaten.

Mit der Zustimmung der Urversammlung können diese dringlichen Gemeinderatsbeschlüsse um weitere sechs Monate verlängert werden.

#### 2.3 KONTROLLORGAN

#### Art. 20

## Zahl und Amtstätigkeit (74 GGO)

Das Kontrollorgan besteht aus 3 Mitgliedern. Diese amtieren nebenamtlich.

#### Art. 21

## Wahl (74 GGO)

Die Wahl der Mitglieder des Kontrollorgans erfolgt anlässlich der ersten Urversammlung der Legislaturperiode durch die Urversammlung nach Majorzverfahren.

## Art. 22

## Organisation (74 GGO)

Das Kontrollorgan konstituiert sich selbst. Es beschliesst nach Anhören des Gemeinderates ein Reglement, das namentlich das Verfahren seiner Verhandlungen und Kontrollen, sowie die Zahl und Aufgaben seiner Delegationen regelt. Die Art. 35 bis 39, 41 bis 44, 75 bis 81 und 85 bis 88 des Gemeindegesetzes sind sinngemäss anwendbar.

## Aufgaben (74 GGO)

Das Kontrollorgan prüft die Führung des Gemeindehaushaltes.

### Art. 24

## Zusammenarbeit mit Gemeinderat

Das Kontrollorgan und der Gemeinderat können gemeinsame Aussprachen verlangen und sich gegenseitig Anregungen oder Anfragen unterbreiten (74 GGO).

Spätestens 30 Tage vor der Rechnungsurversammlung übermittelt der Gemeinderat dem Kontrollorgan die Rechnung und den Verwaltungsbericht.

### Art. 25

## Berichterstattung (74 GGO)

Das Kontrollorgan übergibt seinen Bericht über die Führung des Gemeindehaushaltes spätestens 20 Tage vor der Rechnungsurversammlung dem Gemeinderat.

Der Gemeinderat veröffentlicht den Kontrollbericht gleichzeitig mit seinem Verwaltungsbericht und der Rechnung.

Anlässlich der Rechnungsurversammlung erläutert das Kontrollorgan die Ergebnisse seiner Prüfung und seine Anträge zur Jahresrechnung.

#### Art. 26

## Revisionsstelle

Der Gemeinderat kann eine externe Revisionsstelle bestimmen.

## 3. POLITISCHE RECHTE

## Art. 27

# Petitionsrecht (68 GGO)

Urteilsfähige natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts können das Petitionsrecht allein oder mit anderen ausüben.

## 4. VERWALTUNGSGRUNDSÄTZE

## **4.1 FINANZHAUSHALT**

#### Art. 28

## Finanzplanung (71 GGO)

Der Gemeinderat erstellt eine mittelfristige Finanzplanung, die jährlich nachzuführen und gleichzeitig mit dem jährlichen Voranschlag der Urversammlung zu erläutern ist.

### Art. 29

## Jahresrechnung (72, 73 GGO)

Die Jahresrechnung der Gemeinde wird in eine Bestandesrechnung, eine laufende Rechnung, eine Investitionsrechnung und einen Abschluss unterteilt.

### Art. 30

## Abschreibungen, Schuldentilgung (71 GGO)

Die Abschreibungen sind nach dem Grundsatz einer finanz- und volkswirtschaftlich angemessenen Selbstfinanzierung der Investitionsausgaben vorzunehmen.

Soweit es die Finanz- und Konjunkturlage erlaubt, können zusätzliche Abschreibungen vorgenommen werden.

Die zusätzlich durch ausserordentliche Abschreibungen freige-setzten Mittel sind nach Möglichkeit für die Schuldabschreibung zu verwenden.

### 4.2 AMTSPFLICHTEN

## Art. 31

# Ausstandspflicht (78 GGO)

Die gesetzliche Ausstandspflicht für Mitglieder des Gemeinderates und der Kommissionen besteht ebenfalls bei Ernennung.

## Amtsgeheimnis (76 GGO)

Die Mitglieder des Gemeinderates und der Kommissionen sowie die durch einen Dienstvertrag an die Gemeinde gebundenen Personen sind zum Amtsgeheimnis verpflichtet.

## 4.3 PROTOKOLLE, AMTLICHE MITTEILUNGEN, INFORMATIONEN

## Art. 33

## Protokolle (87 GGO)

Nebst den gesetzlich vorgeschriebenen Angaben enthält ein Protokoll des Gemeinderates:

- Ort und Zeit der Sitzung,
- Namen des Vorsitzenden, der an- und abwesenden Mitglieder, des Protokollführers, sowie der beigezogenen Sitzungsteilnehmer,
- Namen der Mitglieder, die in den Ausstand getreten sind unter Nennung des Verhandlungsgegenstandes,
- Anträge der Kommissionen und Mitglieder mit dem entsprechenden Stimmergebnis,
- wesentlicher Inhalt der Verhandlungen, wenn dies beschlossen wird,
- Präsidial- und Amtsverfügungen, die seit der letzten Sitzung ergangen sind.

#### Art. 34

## Amtliche Mitteilungen (90 GGO) (7 GO)

Nebst den gesetzlich vorgeschriebenen Publikationsarten erfolgen amtliche Mitteilungen durch Bekanntgabe in den öffentlichen Anschlagkästen in Bitsch. Der Gemeinderat kann weitere Publikationsarten beschliessen.

In den amtlichen Mitteilungen ist auf allfällige Unterlagen, welche auf der Gemeindekanzlei öffentlich aufliegen, hinzuweisen.

## Abstimmungsunterlagen (10, 14 GGO)

Ab dem Tage der Einberufung bis zum Datum der Durchführung der Urversammlung sind auf der Gemeindekanzlei öffentlich aufzulegen:

- Protokoll der letzten Urversammlung,
- der vollständige Verwaltungsbericht mit Jahresrechnung,
- Bericht und Anträge des Kontrollorgans.

### Art. 36

## Information (89 GGO)

Auf Beschluss des Gemeinderates informiert die Gemeinde unter der Verantwortung des Gemeindepräsidenten die Öffentlichkeit über:

- Geschäfte von allgemeiner Tragweite, die schutzwürdige öffent-liche und private Interessen nicht verletzen, und
- über anstehende Abstimmungen.

## **4.4 VERGEBUNG VON ARBEITEN**

#### Art. 37

## Ausschreibung (94 GGO)

Offentliche Arbeiten, die nach ihrer Art wettbewerbsfähig sind und die nicht unter die kantonale Vergebungsordnung fallen, sind entsprechend ihrem Anteil an den Jahreseinnahmen wie folgt auszuschreiben:

- bis 1 Promille durch Einholung von einer Offerte,
- bis 1 Prozent durch Einholung der Offerte aller ortsansässigen Bewerber.
- bis 5 Prozent durch Ausschreibung,
- über 5 Prozent durch öffentliche Ausschreibung.

Der Gemeinderat ist jederzeit berechtigt, die Ausschreibung auszuweiten, namentlich zur Gewährleistung des freien Wettbewerbs. Im Übrigen soll das kantonale Gesetz über das öffent-liche Beschaffungswesen Anwendung finden.

### Art. 38

## Vergebung (94 GGO)

Der Gemeinderat vergibt die Arbeiten in der Regel zum Preis des günstigsten Angebotes, nach Möglichkeit an das einheimische Gewerbe, unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit und Qualifikation des Bewerbers, sowie einer gerechten Verteilung der Aufträge. Er kann die Bewerber auffordern, die Arbeiten zum günstigsten Angebot auszuführen.

### 5. Strafen

### Art. 39

## Allgemeines (2 GGO)

Die nachfolgenden Bestimmungen über die Bussen und Abgaben sind für alle Gemeindeerlasse anwendbar.

Die Bussen und Abgaben werden dreissig Tage nach Rechtskraft der Verfügung fällig. Ab dem 30. Tag nach der Zustellung der Rechnung sind die geschuldeten Beträge zu fünf Prozent zu verzinsen.

### Art. 40

## Verjährung

Die Widerhandlungen verjähren in drei Jahren seit Erkennbarkeit.

Die Bussen verjähren in der gleichen Frist seit Eintritt der Rechtskraft der Busse.

Die Verfolgungsverjährung wird durch jede Untersuchungshandlung, die Vollstreckungsverjährung durch jede Vollstreckungshandlung unterbrochen.

Die absolute Verjährung tritt nach sechs Jahren ein; bei kumuliert ausgesprochenen Bussen dagegen nach zehn Jahren.

## Art. 41

## Busse und Verweis (2 GGO)

Mit Busse bis zu Fr. 1'000.-- oder mit Verweis werden vom Gemeinderat bestraft:

- wer Ruhe und Ordnung der Versammlung eines Gemeindeorgans stört.
- wer ohne Bewilligung mit technischen Hilfsmitteln die Verhandlung der Versammlung eines Gemeindeorgans aufzeichnet.

## 6. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

### Art. 42

## Übergangsbestimmung

Die Wahl des Kontrollorganes gemäss Art. 21 dieser Gemeindeordnung erfolgt erstmals an der Rechnungsurversammlung des Jahres 1998.

### Art. 43

Ausführung (67, 123 GGO)

Diese Gemeindeordnung wird nach Annahme durch die Urversammlung dem Staatsrat zur Genehmigung unterbreitet.

Der Gemeinderat ist mit dem Vollzug dieser Gemeindeordnung beauftragt und beschliesst das Datum des Inkrafttretens.

So beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 09. Dezember 1997

So artikelweise durchberaten an der Urversammlung vom 10. Dezember 1997

So angenommen von der Urversammlung von Bitsch am 14. Dezember 1997 in geheimer Abstimmung mit 170 Ja, 37 Nein und 9 leeren Stimmen

So genehmigt durch den Staatsrat an seiner Sitzung vom 29. April 1998.

So in Kraft gesetzt durch den Gemeinderat von Bitsch an seiner Sitzung vom 11. Mai 1998.

### GEMEINDE BITSCH

Der Präsident: Der Schreiber: Schmidt Rico-Henri